



BMF

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

# Der neue Zollkodex der Union Novellierung des nationalen Zollrechts ab dem 1. Mai 2016

- § 1 Abs. 2 ZollR-DG

Das Zollrecht umfasst die zollrechtlichen Vorschriften der EU, dieses Bundesgesetz und die in Durchführung dieses BG ergangenen VO, soweit sie sich auf die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren beziehen.

- Inhalt dieser Präsentation:  
ausgewählte Bereiche, welche
- sich ändern,
- neu dazu kommen oder
- weggefallen sind.
- Übergangsbestimmungen

- § 4 Abs. 2 Z. 12  
„Zollorgane“ sind neben dem Zollrecht auch in anderen Bereichen (§ 6) tätig
- § 4 Abs. 2 Z. 19\*  
Verbote und Beschränkungen – je nach Zusammenhang auch handelspolitische Maßnahmen

- **§ 10 (Öffnungszeiten)**  
erscheint ziemlich abgespeckt, aber die Regelungen des Abs. 1 sind im UZK enthalten und die Bestimmungen des Abs. 3 (andere Form der Willensäußerung) werden in die ZollR-DV aufgenommen

- **§ 38 Abs. 1 (alt) entfällt**

Die geschäftsmäßige Vertretungsbefugnis für die Abgabe von Zollanmeldungen ist nicht mehr auf bestimmte Berufsgruppen eingeschränkt → andernfalls Benachteiligung österr. Wirtschaftsbeteiligter

- neuer § 41

Für bestimmte Zollzuwiderhandlungen, die nicht dem FinStrG unterliegen wird die Möglichkeit einer verwaltungsrechtlichen Vorgangsweise i.S.d. Art. 42 UZK geschaffen; Details dazu in der ZollR-DV.

- neuer § 56 Abs. 2  
die EUST ist bei der Bemessung der  
Sicherheit dann nicht mehr außer Ansatz zu  
lassen, wenn sie (nach Art. 89 Abs. 2 lit b  
UZK) in mehr als einem Mitgliedstaat  
verwendet werden kann.



- § 62 (alt) entfällt

Für die Regelung betr. nationale Vereinfachungen im Versandverfahren gibt es im UZK keine entsprechende Rechtsgrundlage mehr (bis jetzt Art. 91 und 97 ZK)

- § 71 (alt) entfällt

Die Zollschuldentstehung für den, der dem Anmelder unrichtige bzw.

unvollständige Angaben/Unterlagen geliefert hat ist in Art. 79 Abs. 1 2.

UA enthalten

- § 84 (alt) entfällt

Art. 116 Abs. 2 UZK sieht bereits vor, dass eine Erstattung/ein Erlass zu erfolgen hat, wenn der Betrag mindestens 10 € beträgt (außer wenn E/E eines niedrigeren Betrages beantragt wird) → aber: Art 88 UZK-DelVO

- → Art. 88 Abs. 1 UZK-DeIVO:  
Die Zollbehörden können auf die Mitteilung einer durch einen Verstoß gemäß Artikel 79 oder Artikel 82 des Zollkodex entstandenen Zollschuld verzichten, wenn der Betrag der betreffenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabe unter 10 EUR liegt. → ZollR-DV (???)

## ■ § 60

Wenn die Zollschuld aufgrund einer strafbaren Handlung (jetzt auch fahrlässig) entstanden ist, beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre.

- § 43 Abs. 3

Für die Einbringung und Zuständigkeit zur Entscheidung von Bescheidbeschwerden sind grundsätzlich die Bestimmungen der BAO anwendbar; die Sonderregelung des alten § 85 Abs. 3 entfällt. Ausnahme: →

- zu § 43 Abs. 3

wenn über die Einfuhrabgabefreiheit mit  
gesondertem Bescheid entschieden wurde  
ist die Beschwerde bei dem für die erfolgte  
Feststellung zuständigen ZA einzubringen.

- § 80 Abs. 1 (alt) entfällt

Die „ausnahmsweise Säumigkeit“ (5 Tage) entfällt mangels Rechtsgrundlage im UZK, Art. 114 UZK sieht vor, dass bei nicht fristgerechter Entrichtung Verzugszinsen (bisher Säumniszinsen) zu erheben sind.



- § 108 Abs. 1 (alt) entfällt  
(Abgabenerhöhung für bestimmte Fälle der  
Zollschuldentstehung/-nacherhebung)  
Art. 114 Abs. 2 UZK: Verzugszinsen, wenn  
die Zollschuld nicht mit dem in der  
Anmeldung angegebenen Abgabebetrag  
übereinstimmt.

- § 108 Abs. 2

Die Befreiung von der Verfolgung eines Finanzvergehens durch Entrichtung einer Abgabenerhöhung findet jetzt über den Reiseverkehr hinaus allgemein Anwendung, die Betragsgrenze liegt bei 1.000 €

# ZollR-DV (geplant)

- § 9a zu Art. 19 Abs. 3 UZK-DeIVO  
Die Verwendung anderer Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung soll in Form der papiermäßigen Vorgangsweise zugelassen werden (→ Reisende bei mitgeführten Waren, Systemausfälle)

- **§ 9b zu Art 141 Abs. 1 UZK-DeIVO**

Die Gestellung und Anmeldung von Waren durch andere Form der Willensäußerung soll auch außerhalb der Öffnungszeiten der ZÄ zulässig sein.

# ZollR-DV (geplant)

- § 9c zu Art 141 Abs. 1 UZK-DeIVO  
Die Anmeldung durch Willensäußerungen  
soll auch als Antrag auf Feststellung der  
Einfuhrabgabefreiheit gelten.

# ZollR-DV (geplant)

- § 30 zu § 41 ZollR-DG  
für eine Verwaltungsabgabe kommen  
mehrere Tatbestände in Betracht, welche  
jeder für sich nach einem bestimmten Viel-  
fachen des Personalkostenersatzes  
bemessen werden sollen.

- **Mündliche Zollanmeldung:**
  - für nicht-kommerzielle Waren
  - für kommerzielle Waren nur im Gepäck von Reisenden, aber nur wenn Warenwert max. 1.000 € oder Gewicht max. 1.000 kg
  - wenn Waren auf Grund der ZBefrVO abgabenfrei sind

- **Abgabe der Zollanmeldung**
  - Wirtschaftsbeteiligte – elektronisch  
Art. 6 Abs. 1 UZK
  - Reisende – schriftlich Art. 143 UZK-DeIVO
  - Privatpersonen – ausgenommen in den Fällen  
von Art. 143 UZK-DeIVO – mündlich oder  
konkludent



- **Schwebende Zollverfahren**
  - altes Recht, z.B. Versand, Passive Veredelung, Vorübergehende Verwendung, ...
  - neues Recht, z.B. Umwandlungsverfahren, Aktive Veredelung/Nichterhebungsverfahren, ...

# Übergangsbestimmungen

- **Besicherung von Warenorten:**  
vor dem 1. Mai 2016 ausgestellte  
Bevolligungen bleiben unter den alten  
Bedingungen (keine Sicherheitsleistung)  
gültig und werden bis 1. Mai 2019  
eingefroren; neue → UZK